

Seiten 1 – 5 Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) neu erlassen am 12.10.2021.

Achtung, neue Gebührensätze ab 01.01.2023

Ab Seite 6 ist die Änderung der BGS zum 01.01.2023 abgedruckt.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isener Gruppe (BGS/WAS) vom 12.10.2021

Aufgrund der Art. 5, und 8 des Kommunalabgabegesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Isener Gruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Isener Gruppe erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m²

begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie

ausgebaut sind.

⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzutragen. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,89 €
- b) pro m² Geschossfläche 9,18 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) ¹Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhalt der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist im Herstellungsbeitrag bzw. den laufenden Gebühren enthalten. ²Wird auf Antrag des Grundstückseigentümers eine Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung (z.B. vorgesehen Doppelhausbebauung, tatsächliche Bebauung mit Einfamilienhaus) des Grundstücksanschlusses ausgeführt so ist der Aufwand in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder

Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner.
³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Isener Gruppe erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a

Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	96 € / Jahr
bis	10 m ³ /h	144 € / Jahr
bis	16 m ³ /h	240 € / Jahr
über	16 m ³ /h	300 € / Jahr.

(3) Für die Überlassung eines beweglichen Wasserzählers wird für jeden angefangenen Monat eine Grundgebühr von 20,00 Euro erhoben.

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 1,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Versorgung eines unbebauten Grundstücks mit Bauwasser erfolgt grundsätzlich ohne Zähler und wird mit den folgenden Pauschalen abgerechnet:

- Einrichtung des Bauwasseranschlusses, einmalig 30,-- Euro.
- Monatliche Grundgebühr für die Dauer des Bauwasseranschlusses 5,-- Euro, angefangene Monate zählen als ganzer Monat.
- Monatliche Leistungsgebühr je angefangenen 100 m³ des Bauvorhabens 1,50 Euro, angefangene Monate zählen als ganzer Monat.

Die pauschale Berechnung der Bauwassernutzung wird mit dem Einbau des Hauswasserzählers beendet.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,50 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Als Kautions für ein Zählerstandrohr (Standrohr mit technischen Sicherheitseinrichtungen inkl. Zähler) sind 250,-- Euro beim Zweckverband zu hinterlegen. Die Erstattung der Kautions erfolgt nach Rückgabe des unbeschädigten Zählerstandrohres mit den technischen Sicherheitseinrichtungen einschließlich des Zählers und nach Abzug der zu entrichtenden Wasser- und der Grundgebühr auf das Konto des Wasserabnehmers. Die Kosten für die Instandsetzung oder Neukauf eines beschädigten bzw. eines

abhanden gekommenen Zählerstandrohres inkl. der technischen Sicherheitseinrichtungen und des Zählers sind in voller Höhe zu erstatten. Für die Lieferung der beweglichen Zähler an den Wasserabnehmer, bzw. das Befüllen von Schwimmbädern, wird zusätzlich zum Wasserpreis und der Grundgebühr der tatsächliche Aufwand (Arbeitszeit, Fahrzeuge usw.) in Rechnung gestellt.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Der Verbrauch wird jährlich zum 30. September abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Isener Gruppe die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Übergangs- und Anrechnungsregelung

- ¹Beitragstatbestände, die von vorgehenden Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.
- ²Wurden solche Beitragstatbestände nach den o. g. Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der vorliegenden Satzung.

³Eine Nacherhebung findet nur statt, wenn sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nach Inkrafttreten dieser Satzung nachträglich ändern und soweit sich dadurch der Vorteil tatsächlich erhöht (§ 5 Abs. 4).

⁴Der nach Satz 1 oder aufgrund der Ausschlussfrist des Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) bb) 1. Spiegelstrich KAG als abgegolten zu behandelnde Vorteil bemisst sich nach der Grundstücksfläche und der tatsächlichen Geschossfläche zum Stichtag 01.10.2021 es sei denn die bestandskräftig veranlagte zulässige Geschossfläche übersteigt diese.

⁵Die abgeholte Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m²

begrenzt.

⁶Die abgeholte Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ⁷Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ⁸Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

⁹Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht berücksichtigt; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben.

¹⁰Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

¹¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als abgeholte Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ¹²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des vorherigen Satzes.

§ 17 Inkrafttreten

(1) ¹Die Satzung tritt rückwirkend zum 03.10.1966 in Kraft.

Schwindegg, den 12.10.2021

Dr. Dürner, 1. Vorsitzender

Satzung

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) erlässt der

Zweckverband zur Wasserversorgung der Isener Gruppe

folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 12.10.2021

§ 1

§ 9a Grundgebühr erhält folgende Fassung:

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	bis 31.12.2022	96 € / Jahr	ab 01.01.2023	144 € / Jahr
bis	10 m ³ /h	bis 31.12.2022	144 € / Jahr	ab 01.01.2023	216 € / Jahr
bis	16 m ³ /h	bis 31.12.2022	240 € / Jahr	ab 01.01.2023	360 € / Jahr
über	16 m ³ /h	bis 31.12.2022	300 € / Jahr.	ab 01.01.2023	450 € / Jahr

(3) Für die Überlassung eines beweglichen Wasserzählers wird für jeden angefangenen Monat eine Grundgebühr von

- 20 Euro (bis 31.12.2022) und
- 30 Euro (ab 01.01.2023) erhoben.

§ 2

§ 10 Verbrauchsgebühr erhält folgende Fassung:

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt

- bis 31.12.2022 1,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers und
- ab 01.01.2023 1,80 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Versorgung eines unbebauten Grundstücks mit Bauwasser erfolgt grundsätzlich ohne Zähler und wird mit den folgenden Pauschalen abgerechnet:

- Einrichtung des Bauwasseranschlusses, einmalig 30,-- Euro (bis 31.12.2022) und 40 Euro (ab 01.01.2023).
- Monatliche Grundgebühr für die Dauer des Bauwasseranschlusses 5,-- Euro (bis 31.12.2022) und 7,50 Euro (ab 01.01.2023), angefangene Monate zählen als ganzer Monat.

- Monatliche Leistungsgebühr je angefangenen 100 m³ des Bauvorhabens 1,50 Euro (bis 31.12.2022) und 2 Euro (ab 01.01.2023), angefangene Monate zählen als ganzer Monat.

Die pauschale Berechnung der Bauwassernutzung wird mit dem Einbau des Hauswasserzählers beendet.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr

- bis 31.12.2022 2,50 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers und

- ab 01.01.2023 3,50 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Als Kautions für ein Zählerstandrohr (Standrohr mit technischen Sicherheitseinrichtungen inkl. Zähler) sind 250,- Euro beim Zweckverband zu hinterlegen. Die Erstattung der Kautions erfolgt nach Rückgabe des unbeschädigten Zählerstandrohres mit den technischen Sicherheitseinrichtungen einschließlich des Zählers und nach Abzug der zu entrichtenden Wasser- und der Grundgebühr auf das Konto des Wasserabnehmers. Die Kosten für die Instandsetzung oder Neukauf eines beschädigten bzw. eines abhanden gekommenen Zählerstandrohres inkl. der technischen Sicherheitseinrichtungen und des Zählers sind in voller Höhe zu erstatten. Für die Lieferung der beweglichen Zähler an den Wasserabnehmer, bzw. das Befüllen von Schwimmbädern, wird zusätzlich zum Wasserpreis und der Grundgebühr der tatsächliche Aufwand (Arbeitszeit, Fahrzeuge usw.) in Rechnung gestellt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Mühldorf in Kraft.

Schwindegg, 02.12.2022

Bgm. Kamhuber, 1. Vorsitzender